



Generalsekretariat VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Per Mail an:
sicherheit.vbs@gs-vbs.admin.ch

**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 24. November 2022

Stellungnahme zum Ausführungsrecht zum Informationssicherheitsgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Übersicht und grundsätzliche SP-Haltung

Das Informationssicherheitsgesetz schafft für alle Bundesbehörden einen einheitlichen, formell-gesetzlichen Rahmen für die Informationssicherheit und regelt dabei die wichtigsten Massnahmen zum Schutz ihrer Informationen und Informatikmittel. Gleichzeitig werden die bestehenden rechtlichen und organisatorischen Lücken behoben. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung Mitte 2023 hat der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe erarbeitet und für vier Verordnungen die Vernehmlassung eröffnet

Das Ausführungsrecht zum Informationssicherheitsgesetz (ISG) umfasst drei neue Verordnungen (Informationssicherheitsverordnung, Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen, Verordnung über das Betriebssicherheitsverfahren) und die teilrevidierte Verordnung über die Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.

Die SP Schweiz ist mit den Ausführungsbestimmungen zum Informationssicherheitsgesetz grundsätzlich einverstanden. Die Datenerhebung für die Personensicherheitsüberprüfung geht jedoch viel zu weit und wird von der SP abgelehnt. Insbesondere ist es für die SP inakzeptabel, dass Daten über die Intimsphäre und Sexualität, die religiösen, politischen, gewerkschaftlichen und weltanschaulichen Ansichten oder Tätigkeiten erhoben und bearbeitet werden dürfen.

Personensicherheitsprüfung geht zu weit: Keine ausreichende gesetzliche Grundlage für ausufernde Prüfungs Kompetenzen

Die Personensicherheitsprüfung dient zur Beurteilung, ob ein Risiko für die Informationssicherheit bestehen könnte, wenn eine Person im Rahmen ihrer Funktion

oder eines Auftrags eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt (Art. 27 Abs. 1 ISG). Zu diesem Zweck werden sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung der zu prüfenden Person, insbesondere über ihre engen persönlichen Beziehungen und familiären Verhältnisse, ihre finanzielle Lage und ihre Beziehung zum Ausland, bearbeitet (Art. 27 Abs. 2 ISG).

Diese Bestimmungen sollen als gesetzliche Grundlage für Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP) sowie deren Anhang 7 dienen. Art. 19 Abs. 1 VPSP hält fest: «Die Fachstellen PSP können die Daten nach Anhang 7 erheben und bearbeiten.» Anhang 7 der VPSP führt aus, welche Daten konkret gemeint sind (kursive Hervorhebungen hinzugefügt):

«1. Daten, die bei allen Prüfstufen bearbeitet werden können:

- a. (...)
- b. Daten über die Lebensführung der zu prüfenden Person, *insbesondere*:
 1. beruflicher Werdegang
 2. schulischer Werdegang
 3. Werdegang innerhalb der Armee, des Zivilschutzes oder des Zivildienstes
 4. Ausbildungen
 5. Hobbies
 6. Projekte
 7. Angehörigkeit zu Vereinen
 8. ehrenamtliche Tätigkeiten
 9. *religiöse Ansichten oder Tätigkeiten*
 10. *weltanschauliche Ansichten*
 11. *politische Ansichten oder Tätigkeiten*
 12. *gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten*
- c. Daten über enge persönliche Beziehungen und familiäre Verhältnisse der zu prüfenden Person, *insbesondere*:
 1. Zivilstand
 2. *Intimsphäre und Sexualität*
 3. Verhältnis zur Familie
 4. Identität der Eltern
 5. Freundeskreis
- d. Daten über die Beziehung zum Ausland der zu prüfenden Person, *insbesondere*:
 1. Ferien
 2. Sprachaufenthalte

3. Geschäftsreisen
 4. personelle Beziehungen im Ausland und internationale Kontakte
 5. finanzielle Interessen im Ausland
- e. Daten über die Gesundheit der zu prüfenden Person, *insbesondere*:
1. physische und psychische Krankheiten
 2. physische und psychische Behinderungen
 3. Konsum von Betäubungsmittel und Alkohol
 4. Süchte und Abhängigkeiten
- f. Finanzdaten der zu prüfenden Person, *insbesondere*:
1. Bankauszüge
 2. Finanzanlagen
 3. Löhne
 4. Hypotheken
 5. Kredite
 6. Vermögen
 7. Steuern
 8. Schulden
 9. Investitionen

Das geht viel zu weit. Genauso gut hätte man in Anhang 7 der VPSP schreiben können: «Jegliche Daten über die Identität der zu prüfenden Person darf erhoben und bearbeitet werden.» Das ist weder für das Ziel der Gesetzesbestimmung notwendig, noch besteht dafür eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Deshalb fordert die SP:

SP-Forderung:

Anhang 7 ist hier aus Platzgründen nicht in voller Länge reproduziert. Zusätzlich zur äusserst ausführlichen Aufzählung, ist das Wort «insbesondere» am Anfang jeder Aufzählung zu beachten. Es soll sich dabei also nicht um eine abschliessende Liste handeln, sondern lediglich um Beispiele. Die SP fordert, dass das Wort «insbesondere» in Anhang 7 VPSP überall ersatzlos gestrichen wird (bei 1a; 1b; 1c; 1d; 1e; 1f; 1g; 1h; 1i; 1j). Bei solch heiklen persönlichen Daten muss die staatliche Kompetenz explizit erwähnt und glasklar definiert sein. Eine nicht abschliessende Liste lehnt die SP ab.

SP-Forderung

Zudem ist es für die SP inakzeptabel, dass Daten über die Intimsphäre und Sexualität, die religiösen, politischen, gewerkschaftlichen und weltanschaulichen Ansichten oder Tätigkeiten erhoben und bearbeitet werden dürfen. Art. 27 ISG stellt zwar

tatsächlich eine weitgehende gesetzliche Grundlage dar, kann aber nicht so interpretiert werden, dass schlicht alles über eine zu prüfende Person in Erfahrung gebracht werden kann. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so wäre das ISG und insbesondere Art. 27 ISG anders formuliert. Er hätte es sich dann nämlich einfacher machen können und schlicht ins Gesetz schreiben können, dass jegliche Information über zu prüfende Personen erhoben und bearbeitet werden könne. Die SP fordert deshalb eine Streichung der Bestimmungen in Anhang 7 VPSP, Abs. 1, lit. b, Ziff. 9, 10, 11, 12 sowie von Anhang 7 VPSP, Abs. 1, lit. c, Ziff. 2.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

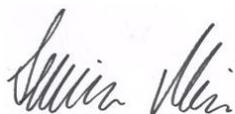
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Severin Meier
Politischer Fachsekretär